

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Versicherungsunternehmen:			
Gebundenes Vermögen:			
Prüfgesellschaft			
Leitender Prüfer			
Abschluss der Prüfungshandlungen am			
Geschäftsjahr	2023		
Die nachfolgenden Prüffelder sind für ober	n aufgeführtes, gebundene Vermögen anwendbar:		
Prüffeld		Anwendbar	Nicht anwendbar
Allgemeiner Teil: Geltungsbereich			
Allgemeiner Teil: Organisation und Prozes	se		
	nwendbar sobald VU mit anderen Unternehmen verbunden ist)		
Limiten			
Forderungen an Rückversicherer Fondsanteilgebundene Lebensversicherungen und den Forderungen und der Forderungen an Rückversicheren und der Forderungen un	ng .		
An interne Anlagebestände oder andere B	ezugswerte gebundene Lebensversicherung		
Bareinlagen	ezugswerte geburiderie Leberisversicherung		
Anleihen, Wandelanleihen			
Strukturierte Produkte			
Verbriefte Forderungen			
Andere Schuldanerkennungen			
Aktien und weitere kotierte Beteiligungswe	rtpapiere		
Immobilien			
Hypotheken			
Alternative Anlagen			
Derivative Finanzinstrumente			
Kollektive Kapitalanlagen			
Einanlegerfonds			
Securities Lending			
Repo, Reverse Repo			
Version Vorlage	09.10.2023		

Version Geschäftsjahr 2023

Di	Daniform to the state of the st						
DI 1	Prüfung ist mit einer kritischen Grundhaltung vorzubereiten und durchzuführen. Prüfpunkte Prüffeld allgemeiner Teil						
ľ	Fruitpunkte Fruiteiu angementer Ten						
A	Geltungsbereich	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
A	Es gibt keine ausländischen Versicherungsbestände, oder das Versicherungsunternehmen konnte für ausländische Versicherungsbestände, für die keine Sicherstellung in der Schweiz erfolgt, glaubhaft machen, dass eine gleichwertige Sicherstellung im Ausland erfolgt (Rz 91 bis 98).	nein					
В	Organisation und Prozesse	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
B	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass nur aufsichtsrechtlich zulässige Werte dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden.	nein					
B	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die aufsichtsrechtlichen Vorschrifter zur Bewertung für zugelassene Anlagen eingehalten werden.	nein					
В	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Werte im Sinne der Rz 38 unbelastet sind und nicht der Sicherstellung von Ansprüchen Dritter gegenüber dem Versicherungsunternehmen dienen.	nein					
B	Das Versicherungsunternehmen hat Prozesse und Kontrollen implementiert, um die jederzeitige Deckung des Sollbetrages gemäss Art. 74 AVO zu gewährleisten. Die Kontrollen stellen unter anderem sicher, dass Limitenüberschreitungen (inklusive kumulierte Limitenüberschreitung) zeitnah erkannt und Korrekturmassnahmen eingeleitet werden. Das Versicherungsunternehmen hat zweckdienliche Kriterien definiert, in welchen Fällen die Deckung des Sollbetrags	nein					
	zwingend neu berechnet werden muss. Hinweis für Prüfer: Bei Definition der Kriterien sollen das Geschäft sowie die Komplexität der Kapitalanlagen des Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden.						
B	Das Versicherungsunternehmen verfügt über eine vom Verwaltungsrat genehmigte Anlagestrategie gemäss Rz 57 bis 60 und stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass diese Anlagestrategie angewendet wird.	nein					
В	Die Verwaltung (Anlagemanagement) und die Kontrolle (Risikomanagement) der Anlagetätigkeit werden durch voneinander unabhängigen Personen ausgeführt und sind organisatorisch der Komplexität der Geschäfts- und Anlagetätigkeit angemessen (Rz 69).	nein					
B	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Schuldnerbonität gemäss Rz 139-152 überprüfbar ist und dies nachvollziehbar dokumentiert wird.						
	Hinweis für Prüfer: Bei der Anwendung der eigenen Bonitätsschätzungen müssen die Voraussetzungen nach Rz 147-151 nachweislich erfüllt sein.	nein					
В	Das Versicherungsunternehmen hat interne Prozesse und Kontrollen etabliert um Anlagen mit Bonitätsstufe 5 zu identifizieren. Sofern das Versicherungsunternehmen in Anlagen mit Bonitätsstufe 5 investiert, verfügt es über entsprechende fachliche Expertise im Bereich Kreditrisiken mit der Berücksichtigung der eigenen Risikofähigkeit (Rz 35).	nein					
B	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Vorgaben für die Verwahrung der Vermögen in der Schweiz und im Ausland eingehalten (Rz 153 bis 159) sind.	nein					

16.10.2023

Version Geschäftsjahr 2023

B10	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass für sämtliche Depots und Konti unterzeichnete Zusatzvereinbarungen vorliegen. Hinweis für Prüfer: Den am der SIX/SNB Repo-Plattform teilnemenden Versicherungsgesellschaften liegt eine mit der SNB vereinbarte Zusatzvereinbarung (mit dem Titel "Bestätigung «Gebundenes Vermögen»" und aus dem 2020) vor, welche sowohl von der SNB als auch vom Versicherungsunternehmen unterschrieben werden muss.	nein					
вв	Formulare G2 and G3	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
вв	Die Angaben zur Verwahrung der Werte im Formular G3 sowie die Angaben zu den Anrechnungswerten im Formular G2 sind vollständig und richtig.	ja					
BB	Auf der Basis der weiteren Prüfpunkte in den anlageklassenspezifischen Abschnitten bestehen keine Anzeichen, dass nicht anrechenbare Werte zugewiesen werden.	ja					
С	Konzernbeziehungen						
C1		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
C1 ⁻	Das gebundene Vermögen hält die Vorgaben der Rz 133 bis 138 ein. Konzerninterne Anlagen sind gemäss Rz 133 ausgeschlossen. Rz 134 bis 138 definieren Ausnahmen.	ja					

16.10.2023 2/11

c		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
C	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 134 bis 137 sind für zugelassene Anlagen eingehalten.	ja					
ı			•				

VU:

2	Prüfpunkte Prüffeld Limiten						
D1	Limiten: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
D11	Der Sollbetrag gemäss Formular G.1 ist durch zulässige Aktiven gedeckt (Art. 74 Abs. 1 AVO / Rz 44-46). Die Deckung des Sollbetrages ist auch unter Berücksichtigung allfälliger Limitenüberschreitungen gewährleistet.	ja					
D12	Die 5%-Limite gemäss Rz 113 ist eingehalten, d.h. Gegenparteien mit einem Exposure von über 5% erfüllen die Bedingungen von Rz 114 oder es liegen explizite Genehmigungen durch die FINMA vor. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
D13	Die 20%-Limite gemäss Rz 116 ist – unter Berücksichtigung der Fremdwährungsanteile des Sollbetrages – eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
D14	Die 35%-Limite gemäss Rz 268 und 269 resp. gemäss Rz 293 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
D15	Zusammenfassung: Sämtliche andere Limiten sind eingehalten (Rz 225, 244, 266, 267, 291, 292, 344, 345, 346, 347, 415, 432, 443, 487 bis 492 und 530; (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.))	ja					
D2	Limiten: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
D21	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass sämtliche aufsichtsrechtlich definierten Limiten für das gebundene Vermögen laufend und angemessen überwacht werden.	nein					

3		Prüfpunkte Prüffeld Forderungen an Rückversicherer						
E	1	Forderungen an Rückversicherer: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
E		Alle zur Bestellung des gebundenen Vermögens zugewiesenen Forderungen gegenüber Rückversicherer erfüllen Rz 160 175.	- ja					

4	Prüfpunkte Prüffeld fondsanteilgebundene Lebensversicherung						
F1	Fondsanteilgebundene Lebensversicherung: Zulässigkeit der Werte & Anrechnung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
F11	Die Vorgaben gemäss Rz 88 sowie 99 bis 101 und 122 für die Deckung des Sollbetrags der Lebensversicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2, A2.3 und A6.1 (Anhang 1 AVO) werden eingehalten.	ja					
	<u>Hinweis:</u> Alle Vermögenswerte, welche der Sicherstellung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2, A6.1 oder A6.2 dienen, dürfen gemäss Art. 93a AVO <u>höchstens zum Marktwert</u> angerechne						

3/11 16.10.2023

Anleihen und Wandelanleihen: Bewertung

Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 193 bis 196 sind für die Anleihen resp. Wandelanleihen eingehalten.

Version Geschäftsjahr 2023

5	Prüfpunkte Prüffeld an interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebens	versicher	ung				
G1	An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung: Zulässigkeit der Werte & Anrechnung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
G1 [,]	1 Die Vorgaben gemäss Rz 88 sowie 99 bis 101 für die Deckung des Sollbetrags der Lebensversicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5, A2.6 und A6.2 (Anhang 1 AVO) werden eingehalten. Hinweis: Alle Vermögenswerte, welche der Sicherstellung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2, A6.1 oder A6.2 dienen, dürfen gemäss Art. 93a AVO höchstens zum Marktwert angerechnet werden.	ja					
G2	An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
G2 [.]	1 Die 5%-Limite gemäss Rz 113 wird auch unter Berücksichtigung der Vermögenswerte zur Deckung von Verpflichtungen aus der an interne Anlagen gebundenen Lebensversicherung eingehalten oder der Versicherungsnehmer wurde vor Vertragsabschluss über das mögliche Abweichen von diesen Limiten ausdrücklich informiert (Rz 122).	ja					
G2:	Die 30%-Limite gemäss Rz 530 bzw. Rz 564 wird auch unter Berücksichtigung der Vermögenswerte zur Deckung von Verpflichtungen aus der an interne Anlagen gebundenen Lebensversicherung eingehalten oder der Versicherungsnehmer wurde vor Vertragsabschluss über das mögliche Abweichen von diesen Limiten ausdrücklich informiert (Rz 122).	ja					
6	Prüfpunkte Prüffeld Bareinlagen						
H1 H1	Bareinlagen: Zulässigkeit der Werte Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Bareinlagen erfüllen die Bedingungen der Rz 181 bis 183.	Bezug zum Stichtag ja	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
	Bareinlagen: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
H2 ⁻	l Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 184 und 185 sind für die Bareinlagen eingehalten.	ja ja					
7	Prüfpunkte Prüffeld Anleihen, Wandelanleihen						
11	Anleihen und Wandelanleihen: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
111	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Anleihen und Wandelanleihen erfüllen die Bedingungen der Rz 186 bis 189. Insbesondere werden keine Anlagen in dieser Kategorie angerechnet, die nicht in diese Kategorie gehören (Rz 190 bis 192).	ja					

1	3	Prüfpunkte Prüffeld strukturierte Produkte						
ŀ	11	Strukturierte Produkte: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
ŀ	111	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen strukturierten Produkte erfüllen die Bedingungen der Rz 198 bis 201.	ja					

Trifft zu

Trifft nicht zu Erläuterungen

Art

Klassifizierung

Bezug zum Stichtag

16.10.2023 4/11

Version Geschäftsjahr 2023

	2	Strukturierte Produkte: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
		Die Bedingungen für das ausgewählte Bewertungsverfahren und die Vorschriften zur Bewertung werden erfüllt (Rz 202 bis 209).	ja					
	3	Strukturierte Produkte: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
ľ		Die Anforderungen an Personal, Anlagestrategie, Anlagemanagement, Investitionsprozess sowie Risikomanagement des Versicherungsunternehmens gemäss Rz 213 werden eingehalten.	nein					
ŀ	32	Bei ausländischen Gegenparteien werden die Bestimmungen von Rz 210 eingehalten.	ja					
ľ		Prüfpunkt nur Anwendbar, sofern das geprüfte Unternehmen Insurance Linked Securities im Anlageportfolio hält: Insurance Linked Securities sind nicht mit dem eigenen Versicherungsrisiko positiv korreliert (Rz 211).	ja					
ľ		Die strukturierten Produkte oder die einzelnen Elemente der strukturierten Produkte (bei Zerlegung) werden den jeweiligen Anlagekategorien zugewiesen (Rz 212).	ja					

VU:

9)	Prüfpunkte Prüffeld verbriefte Forderungen						
ĸ	(1 _	Verbriefte Forderungen: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
K	(11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen verbrieften Forderungen erfüllen die Bedingungen der Rz 215 bis 220.	ja					
K	(2	Verbriefte Forderungen: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
K		Die 1%-Limite gemäss Rz 225 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
K		Die 10%-Limite gemäss Rz 225 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
K	(3	Verbriefte Forderungen: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
K	(31	Die verbrieften Forderungen werden höchstens zum Marktwert angerechnet (Rz 226).	ja					
	-	Verbriefte Forderungen: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
K		Die Anforderungen an Organisation, Know-how und Investitionsprozess des Versicherungsunternehmens gemäss Rz 221 bis 223 werden eingehalten.	nein					
K		Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Due Diligence Vorgaben gemäss Rz 224 eingehalten sind.	nein					

	0	Prüfpunkte Prüffeld andere Schuldanerkennungen						
	.1	Andere Schuldanerkennungen: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
ŀ		Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Schuldscheindarlehen erfüllen die Bedingungen der Rz 227 bis 236. Soweit nötig liegen die Ausnahmebewilligungen gemäss Rz 231 vor.	ja					
	2	Andere Schuldanerkennungen: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
ı	.21	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 239 sind eingehalten.	ja					

16.10.2023 5/11

Version Geschäftsjahr 2023

	Andere Schuldanerkennungen: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
ľ	Für die angerechneten Schuldscheindarlehen bestehen schriftliche, rechtsgültige Schuldanerkennungen gemäss Rz 237 und der Schuldner verzichtet ausdrücklich auf sämtliche Verrechnungs-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte gemäss Rz 238.						
L							

Prüfpunkte Prüffeld Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere						
Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere erfüllen die Bedingungen der Rz 240 bis 243.	ja					
Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
Die 30 %-Limite gemäss Rz 244 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 245 sind für Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere eingehalten.	ja					
	Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Zulässigkeit der Werte Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere erfüllen die Bedingungen der Rz 240 bis 243. Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Begrenzungen Die 30 %-Limite gemäss Rz 244 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.) Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Bewertung	Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Zulässigkeit der Werte Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere erfüllen die Bedingungen ja Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Begrenzungen Bezug zum Stichtag Die 30 %-Limite gemäss Rz 244 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.) Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Bewertung Bezug zum Stichtag Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Bewertung	Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Zulässigkeit der Werte Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere erfüllen die Bedingungen ja Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Begrenzungen Die 30 %-Limite gemäss Rz 244 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.) Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Bewertung Bezug zum Stlichtag Trifft zu Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Bewertung	Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Zulässigkeit der Werte Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere erfüllen die Bedingungen ja Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Begrenzungen Bezug zum stichtag Trifft zu Trifft nicht zu Die 30 %-Limite gemäss Rz 244 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.) Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Bewertung Bezug zum stichtag Trifft zu Trifft nicht zu	Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Zulässigkeit der Werte Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere erfüllen die Bedingungen der Rz 240 bis 243. Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Begrenzungen Bezug zum stichtag Trifft zu Trifft zu Trifft nicht zu Erläuterungen Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Begrenzungen Die 30 %-Limite gemäss Rz 244 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.) Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Bewertung Bezug zum stichtag Trifft zu Trifft zu Trifft nicht zu Erläuterungen	Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Zulässigkeit der Werte Sezug zum Stichtag Trifft zu Stichtag Trifft zu Stichtag Trifft zu Stichtag Irifft zu Stichtag

1	2	Prüfpunkte Prüffeld Immobilien						
N	l 1	Immobilien: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
١		Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Immobilien erfüllen die Bedingungen der Rz 246 bis 261. Soweit nötig liegen die Ausnahmebewilligungen gemäss Rz 262 bis RZ 265 vor.	ja					
,	12	Immobilien: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
N		Die 5%-Limite gemäss Rz 267 ist für alle Immobilien eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
۸		Die 25%-Limite gemäss Rz 266 und 269 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
1	13	Immobilien: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
N		Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 275 bis 283 sind für die Immobilien eingehalten, insbesondere wird die Bewertung der Immobilien nach den allgemeinen Grundsätzen gemäss Rz 270 bis 274 vorgenommen, die Marktwerte entsprechen den Bestimmungen der Rz 275 bis 280 und die Bestimmungen der Bewertungen der Immobiliengesellschaften und Liegenschaften im Baurecht (Rz 281 bis 283) werden eingehalten.	ja					

16.10.2023 6/11

Version Geschäftsjahr 2023

N	4	Immobilien: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
N		Das Versicherungsunternehmen verfügt über ein Verfahren sowie Kontrollen zur Überprüfung der Bewertungen gemäss Rz 284 und 285 oder über ein anderes Konzept, das gemäss Rz 286 von der FINMA genehmigt wurde.	nein					
N		Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass für die angerechneten Immobilien vollständige, aktuelle und nachvollziehbare Dossier gemäss Rz 287 existieren.	nein					

4.0							
13	Prüfpunkte Prüffeld Hypotheken						
01	Hypotheken: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
011	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Hypotheken erfüllen die Bedingungen der Rz 288 bis 290 und Rz 314.	ja					
	Hypotheken: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
	Die 5%-Limite gemäss Rz 292 ist für alle Hypotheken eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
	Die 25%-Limite gemäss Rz 291 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
О3	Hypotheken: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
O31	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 305 und Rz 313 sind für die Hypotheken eingehalten.	ja					
04		Barrier room					
	Hypotheken: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
041	Hypotheken: Weitere Fragen Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Anforderungen zur Kreditprüfung und Tragbarkeit gemäss Rz 294 bis 297 eingehalten sind.	Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
O41 O42	Die Verkehrswerte der belehnten Objekte entsprechen den Bestimmungen der Rz 300 bis 302.	Stichtag nein nein	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
O41 O42 O43	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Anforderungen zur Kreditprüfung und Tragbarkeit gemäss Rz 294 bis 297 eingehalten sind.	Stichtag nein nein	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
O41 O42 O43	Die Verkehrswerte der belehnten Objekte entsprechen den Bestimmungen der Rz 300 bis 302. Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Anforderungen zur Kreditprüfung und Tragbarkeit gemäss Rz 294 bis 297 eingehalten sind. Die Verkehrswerte der belehnten Objekte entsprechen den Bestimmungen der Rz 300 bis 302. Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass bei Kenntnis von bonitätsrelevanten	Stichtag nein nein	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
O41 O42 O43 O44	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Anforderungen zur Kreditprüfung und Tragbarkeit gemäss Rz 294 bis 297 eingehalten sind. Die Verkehrswerte der belehnten Objekte entsprechen den Bestimmungen der Rz 300 bis 302. Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass bei Kenntnis von bonitätsrelevanten Ereignissen eine neue Prüfung gemäss Rz 303 zu erfolgen hat und geeignete Massnahmen abzuleiten sind. Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Verkehrswerte der belehnten	Stichtag nein nein nein	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
O41 O42 O43 O44 O45 O46	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Anforderungen zur Kreditprüfung und Tragbarkeit gemäss Rz 294 bis 297 eingehalten sind. Die Verkehrswerte der belehnten Objekte entsprechen den Bestimmungen der Rz 300 bis 302. Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass bei Kenntnis von bonitätsrelevanten Ereignissen eine neue Prüfung gemäss Rz 303 zu erfolgen hat und geeignete Massnahmen abzuleiten sind. Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Verkehrswerte der belehnten Objekte periodisch gemäss Rz 304 überprüft werden.	Stichtag nein nein nein	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung

1	Prüfpunkte Prüffeld alternative Anlagen						
P	Alternative Anlagen: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
P	1 Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen alternativen Anlagen erfüllen die Bedingungen der Rz 320 bis 333. Soweit nötig liegen die Ausnahmebewilligungen gemäss Rz 326 vor.	ja					

16.10.2023 7/11

Version Geschäftsjahr 2023

F	2 _	Alternative Anlagen: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
F		Die 15%- und 10%-Limiten gemäss Rz 344 und 345 sind eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
ı		Es wurden keine Fund of Funds angerechnet, oder die 5%-Limite gemäss Rz 346 ist pro Fund of Funds eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
F		Es wurden keine anderen Anlagen angerechnet, oder die 1%-Limite gemäss Rz 347 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
		Alternative Anlagen: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
F	31	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 349 sind für die alternativen Anlagen eingehalten.	ja					
		Alternative Anlagen: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
F		Das Versicherungsunternehmen hat der FINMA ein Konzept gemäss Rz 334 bis 335 eingereicht und wesentliche Änderungen aus diesem Konzept sind gemäss Rz 336 der FINMA gemeldet worden.	nein					
F		Die Anforderungen an Personal, Anlagestrategie, Anlagemanagement, Investitionsprozess sowie Risikomanagement des Versicherungsunternehmens gemäss Rz 337 bis 338 werden eingehalten.	nein					
F		Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Due Diligence Vorgaben gemäss Rz 339 bis 342 eingehalten sind.	nein					
П				•	•	·	•	

1	5	Prüfpunkte Prüffeld Derivative Finanzinstrumente						
ď	21	Derivative Finanzinstrumente: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
C		Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen derivativen Finanzinstrumente erfüllen die Bedingungen der Rz 351 bis 368, Rz 373 bis 384, Rz 406 bis 413, Rz 419 bis 431 sowie Rz 438 bis 442. Soweit nötig liegen die Ausnahmebewilligungen gemäss Rz 414 vor.	ja					
c	2	Derivative Finanzinstrumente: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
		Es wurden keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Zahlungsströmen aus versicherungstechnischen Verpflichtungen angerechnet, oder die 5%-Limite gemäss Rz 415 ist für die Prämien der offenen derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Zahlungsströmen aus versicherungstechnischen Verpflichtungen eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
ď		Es wurden keine derivativen Finanzinstrumente zu Erwerbsvorbereitungszwecken und/oder Ertragsvermehrungszwecker angerechnet, oder die kumulative 10%-Limite gemäss Rz 432 bis 434 sowie Rz 443 bis 445 ist für die offenen derivativer Finanzinstrumente zu Erwerbsvorbereitungszwecken und Ertragsvermehrungszwecken eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	1					

16.10.2023 8/11

Q		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
Q	11 Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 370 bis 372, Rz 416 bis 418, Rz 436 bis 437 sind für die derivativen Finanzinstrumente eingehalten.	ja					
Q4	Derivative Finanzinstrumente: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
Q4	11 Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass der Einsatz von Derivaten gemäss den Vorgaben des Art. 100 AVO entspricht. Der Grundsatz der Rz 4 wird eingehalten.	nein					
Q۷	2 Die Deckungspflicht ist beim Einsatz von Derivaten gemäss Rz 5 bis 17 eingehalten.	nein					
Q4	3 Die Anforderungen der Rz 18 bis 22 an die Organisation, Know-how, Investitionsprozess, sowie Risikoanalyse beim Einsatz der Derivate werden erfüllt.	nein					
Q4	4 Derivate werden gemäss Rz 369 bei den Limiten für die entsprechenden Basiswerte berücksichtigt. Die Limiten für Derivatgeschäfte sind kumulativ zu den anderen Limiten des gebundenen Vermögens einzuhalten.	ja					
Q4	5 Synthetische Obligationen sind im gebundenen Vermögen nicht vorhanden, oder werden gemäss Rz 435 und Rz 446 den festverzinslichen Wertpapieren zugerechnet.	ja					
	Es besteht für jedes einzelne gebundene Vermögen ein Rahmenvertrag gemäss Rz 449 bis 465, oder es ist gemäss Rz 447 kein Rahmenvertrag nötig oder die Derivate werden nicht verrechnet (netting). Hinweis für Prüfer: Sollte ein Versicherungsunternehmen keinen Zugriff auf und keine Kenntnis vom Inhalt der relevanten Legal Opinion hat, und auch keine eigene Opinion eingeholt haben, sollte der Prüfer dies als Beanstandung mit entsprechender Bemerkung festhalten.	nein					
	7 Eine allfällige Sicherheitenbestellung erfolgt gemäss Rz 466 bis 475.	nein					
Q۷	8 Darstellung der Derivatgeschäfte: Die Rz 476 bis 478 werden eingehalten.	nein					

1	6 Prü	ifpunkte Prüffeld Kollektive Kapitalanlagen						
R	1 Koll	lektive Kapitalanlagen: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
R		dem gebundenen Vermögen zugewiesenen kollektiven Kapitalanlagen erfüllen die Bedingungen der Rz 479 bis 485, besondere werden keine Anlagen angerechnet, die nicht zu dieser Kategorie gehören (Rz 482).	ja					
R	2 Koll	lektive Kapitalanlagen: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
R	bis 4	jede kollektive Kapitalanlage gilt, dass die 5% Limite gemäss Rz 487 eingehalten oder die Bedingungen der Rz 488 492 kumulativ erfüllt sind. (Die Frage ist auch dann mit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
R		lektive Kapitalanlagen: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
R	31 Die '	Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 493 sind für die kollektiven Kapitalanlagen eingehalten.	ja					

Ī	17 Prüfpunkte Prüffeld Einanlegerfonds						
\$	S1 Einanlegerfonds: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
	S11 Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Einanlegerfonds sind gemäss Rz 495 von der FINMA genehmigt.	ja					

9/11 16.10.2023

Version Geschäftsjahr 2023

9	32	Einanlegerfonds: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
\$		Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozesse und Kontrollen sicher, dass die Überwachung über den Einanlegerfonds durch das Versicherungsunternehmen sichergestellt ist und die Zuständigkeit, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeit der entsprechenden Stelle gemäss Rz 497 geregelt ist.	nein					
\$		Die einzelnen Anlagen des Einanlegerfonds werden den entsprechenden Kategorien zugeordnet (Rz 504). Dabei werder die Anlagen nach den Grundsätzen der entsprechenden Kategorie beurteilt und bewertet (Rz 505, Art. 88 bis 95 AVO).						
-11								

4	8	Prüfpunkte Prüffeld Securities Lending						
ľ	0 1	Fruitpunkte Fruiteid Securities Lending						
т	1 :	Securities Lending: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
Т		Die 30%-Limite (Effektenleihe und Repo-Geschäfte kumulativ) gemäss Rz 530 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann nit "Trifft nicht zu" zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
T	_	Securities Lending: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
T	21 [Die ausgeliehenen Basiswerte sind mit dem gemäss Rz 533 bestimmten Wert dem gebundenen Vermögen angerechnet.	ja					
п	L							
Т	3 \$	Securities Lending: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
Т		Die Anforderungen an Personal, Anlagestrategie, Anlagemanagement, Investitionsprozess sowie Risikomanagement des /ersicherungsunternehmens gemäss Rz 518 werden eingehalten.	nein					
		Für die Fälle von Effektenleihe sind die Vorgaben von Rz 508 bis 515 und 519 bis 523 erfüllt.	nein					
Т		Effekten, die im Rahmen von Pensionsgeschäften, Effektenleihe und ähnlichen Geschäften als Sicherheiten übernommen werden, dürfen nicht für die Effektenleihe verwendet werden (Rz 516).	nein					
Т	34 F	Für die Sicherstellung von Effektenleihe sind die Bedingungen von Rz 524 bis 529 erfüllt.	nein					
Т		Die erhaltenen Sicherheiten werden bei der Berechnung der Deckung des gebundenen Vermögens nicht angerechnet Rz 534).	ja					
Т	36	Die ausgeliehenen Basiswerte sind im Verzeichnis des gebundenen Vermögens speziell gekennzeichnet (Rz 535).	ja					

1	9 Prüfpunkte Prüffeld Repo, Reverse Repo							
ι	U1 Repo und Reverse Repo: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung	
L	U11 Zur Sicherstellung der Rückforderungen aus Pensionsgeschäften sind die tägliche Bewertung der Forderungen und Verpflichtungen zum aktuellen Marktkurs (mark-to-market) sowie der tägliche Ausgleich gemäss Rz 566 eingehalten.	nein						
L	U12 Die durch Repo-Geschäfte verkauften Effekten sind mit dem gemäss Rz 567 bestimmten Wert dem gebundenen	ja						

16.10.2023 10/11

Version Geschäftsjahr 2023

2 Repo und Re	verse Repo: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
		nein					
		nein					
		nein					
Für die Siche	stellung von Pensionsgeschäften sind die Bedingungen von Rz 558 bis 563 erfüllt.	nein					
nicht berücks	chtigt werden (Rz 568).	ja					
Die durch Re (Rz 569).	oo-Geschäfte verkauften Effekten sind im Verzeichnis des gebundenen Vermögens speziell gekennzeichne	t ja					
	Die Anforderu Versicherungs Für die Fälle verden, dürfe Für die Sicherungs Für die Sicherungs Für die Sicherungs Für die Sicherungs Die durch Revenicht berücksi Die durch Rep	Versicherungsunternehmens gemäss Rz 551 werden eingehalten. 22 Für die Fälle von Pensionsgeschäften sind die Vorgaben von Rz 543 bis 548 und 552 bis 557 erfüllt. 23 Effekten, die im Rahmen von Reverse Repo, Effektenleihe und ähnlichen Geschäften als Sicherheiten übernommen werden, dürfen nicht für Repos verwendet werden. (Rz 549). 24 Für die Sicherstellung von Pensionsgeschäften sind die Bedingungen von Rz 558 bis 563 erfüllt. 25 Die durch Reverse Repo erhaltenen Sicherheiten dürfen bei der Berechnung der Deckung des gebundenen Vermögens nicht berücksichtigt werden (Rz 568). 26 Die durch Repo-Geschäfte verkauften Effekten sind im Verzeichnis des gebundenen Vermögens speziell gekennzeichne	21 Pie Anforderungen an Personal, Anlagestrategie, Anlagemanagement, Investitionsprozess sowie Risikomanagement des Versicherungsunternehmens gemäss Rz 551 werden eingehalten. 22 Für die Fälle von Pensionsgeschäften sind die Vorgaben von Rz 543 bis 548 und 552 bis 557 erfüllt. 23 Effekten, die im Rahmen von Reverse Repo, Effektenleihe und ähnlichen Geschäften als Sicherheiten übernommen werden, dürfen nicht für Repos verwendet werden. (Rz 549). 24 Für die Sicherstellung von Pensionsgeschäften sind die Bedingungen von Rz 558 bis 563 erfüllt. 25 Die durch Reverse Repo erhaltenen Sicherheiten dürfen bei der Berechnung der Deckung des gebundenen Vermögens nicht berücksichtigt werden (Rz 568). 26 Die durch Repo-Geschäfte verkauften Effekten sind im Verzeichnis des gebundenen Vermögens speziell gekennzeichnet	Più Anforderungen an Personal, Anlagestrategie, Anlagemanagement, Investitionsprozess sowie Risikomanagement des versicherungsunternehmens gemäss Rz 551 werden eingehalten. Più die Fälle von Pensionsgeschäften sind die Vorgaben von Rz 543 bis 548 und 552 bis 557 erfüllt. Für die Fälle von Pensionsgeschäften sind die Vorgaben von Rz 543 bis 548 und 552 bis 557 erfüllt. Effekten, die im Rahmen von Reverse Repo, Effektenleihe und ähnlichen Geschäften als Sicherheiten übernommen werden, dürfen nicht für Repos verwendet werden. (Rz 549). Tid die Sicherstellung von Pensionsgeschäften sind die Bedingungen von Rz 558 bis 563 erfüllt. Die durch Reverse Repo erhaltenen Sicherheiten dürfen bei der Berechnung der Deckung des gebundenen Vermögens inicht berücksichtigt werden (Rz 568). Die durch Repo-Geschäfte verkauften Effekten sind im Verzeichnis des gebundenen Vermögens speziell gekennzeichnet	Trifft zu Triff zu Trifft zu Trifft zu Trifft zu Trifft zu Trifft zu Triff zu Triff zu Triff zu Trifft zu Trifft zu Trifft zu Triff zu Tr	Repo und Reverse Repo: Weltere Fragen Stichtag Trifft zu Triff zu Trifft zu Trifft zu Trifft zu Trifft zu Trifft zu Triff zu Trif	Repo und Reverse Repo: Weltere Fragen Stichtag Trifft zu Trifft nicht zu Erläuterungen Art 1 Die Anforderungen an Personal, Anlagestrategie, Anlagemanagement, Investitionsprozess sowie Risikomanagement des Versicherungsunternehmens gemäss Rz 551 werden eingehalten. Für die Fälle von Pensionsgeschäften sind die Vorgaben von Rz 543 bis 548 und 552 bis 557 erfüllt. Effekten, die im Rahmen von Reverse Repo, Effektenleihe und ähnlichen Geschäften als Sicherheiten übernommen werden, dürfen nicht für Repos verwendet werden. (Rz 549). I dir die Sicherstellung von Pensionsgeschäften sind die Bedingungen von Rz 558 bis 563 erfüllt. Die durch Reverse Repo erhaltenen Sicherheiten dürfen bei der Berechnung der Deckung des gebundenen Vermögens ja nicht berücksichtigt werden (Rz 568). Die durch Repo-Geschäfte verkauften Effekten sind im Verzeichnis des gebundenen Vermögens speziell gekennzeichnet in a

16.10.2023 11/11